

Bauvorhaben: **energetische Sanierung einer Sporthalle**

Auftragsgegenstand: **Malerarbeiten**

Besondere Vertragsbedingungen

Inhalt

- 1 Vertragsfristen
- 2 Vertragsstrafen
- 3 Ausführungsunterlagen
- 4 Anliegerschutz, Umweltschutz
- 5 Versicherungen
- 6 Bestimmungen zur Umsetzung des TVgG NRW

1. Vertragsfristen (§ 5 Abs. 1 VOB/B)

1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ spätestens Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber.
- ☐ spätestens am (Datum).

Sofern keine der beiden Optionen angekreuzt ist, ist mit der Ausführung spätestens 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen.

1.2 Die Leistung ist zu vollenden, d. h. abnahmereif fertigzustellen

- ☐ spätestens Werktagen nach dem in Nr. 1.1 bestimmten spätesten Zeitpunkt für den Beginn der Ausführung.
- ☐ spätestens Werktagen nach
- ☐ spätestens am (Datum).

1.3 Einzelfristen (Teilleistungen)

- ☐ Als Vertragsfristen (§ 5 Abs. 1 VOB/B) gelten folgende Einzelfristen für

- 1.3.1 = spätestens (Datum)
- 1.3.2 = spätestens (Datum)
- 1.3.3 = spätestens (Datum)
- 1.3.4 = spätestens (Datum)
- 1.3.5 = spätestens (Datum)

2. Vertragsstrafen¹

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- 2.1 bei Überschreitung der unter 1.2 festgelegten Frist für die Vollendung (d. h. abnahmereife Fertigstellung) der Leistung:

- ☐ % der der tatsächlich geschuldeten Netto-Vergütung (Netto-Schlussrechnungssumme des Unternehmers in objektiv richtiger Höhe ohne Nachträge)
- ☐ EUR (netto)

- 2.2 bei Überschreitung der Einzelfristen

nach 1.3.1 von % der vom Auftraggeber tatsächlich geschuldeten anteiligen Netto-Vergütung (Netto-Abschlagsrechnungssumme des Unternehmers in objektiv richtiger Höhe), die den bis zu diesem Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht;

nach 1.3.2 von % der vom Auftraggeber tatsächlich geschuldeten anteiligen Netto-Vergütung (Netto-Abschlagsrechnungssumme des Unternehmers in objektiv richtiger Höhe), die den bis zu diesem Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht;

nach 1.3.3 von % der vom Auftraggeber tatsächlich geschuldeten anteiligen Netto-Vergütung (Netto-Abschlagsrechnungssumme des Unternehmers in objektiv richtiger Höhe), die den bis zu diesem Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht;

nach 1.3.4 von % der vom Auftraggeber tatsächlich geschuldeten anteiligen Netto-Vergütung (Netto-Abschlagsrechnungssumme des Unternehmers in objektiv richtiger Höhe), die den bis zu diesem Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht;

nach 1.3.5 von % der vom Auftraggeber tatsächlich geschuldeten anteiligen Netto-Vergütung (Netto-Abschlagsrechnungssumme des Unternehmers in objektiv richtiger Höhe), die den bis zu diesem Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht;

Die für die jeweilige Einzelfrist verwirkte Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5% der vom Auftraggeber tatsächlich geschuldeten anteiligen Netto-Vergütung (Netto-Abschlagsrechnungssumme des Unternehmers in objektiv richtiger Höhe) begrenzt, die den bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Die Summe aller vom Auftragnehmer zu zahlenden Vertragsstrafen – einschließlich möglicher Vertragsstrafen nach Nr. 6.4 dieser Besonderen Vertragsbedingungen – wird auf insgesamt 5 % der vom Auftraggeber tatsächlich geschuldeten Vergütung (Netto-Schlussrechnungssumme des Unternehmers in objektiv richtiger Höhe ohne Nachträge) begrenzt.

- 2.4 Eine verwirkte Vertragsstrafe gemäß Nr. 2.2 wegen Verzugs durch Überschreitung der Einzelfrist nach Nr. 1.3.1 wird auf die Vertragsstrafe nach Nr. 2.1 angerechnet.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

¹ Hinweis für Verwender dieses Formulars: Vertragsstrafen in 2.1 dürfen max. 0,15% und Vertragsstrafen in 2.2 max. 0,10% der jeweils angegebenen Bemessungsgrundlage betragen.

- 3.2 Der Auftragnehmer hat Absteckungen, die für die Überprüfung der vertragsgemäßen Ausführung erforderlich sind, bis zur Abnahme zu erhalten. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

4. Anliegerschutz, Umweltschutz

Zum Schutz der Anlieger, Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Versicherungen

- 5.1 Der Auftragnehmer hat für seine Leistungen auf seine Kosten eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen.

Die Haftpflichtversicherung muss folgende **Mindestdeckungssummen** pro Schadenfall aufzuweisen:

..... Euro für Personenschäden;

..... Euro für Sachschäden und daraus abgeleitete Vermögensschäden.

Die genannten Deckungssummen müssen für alle Schadensfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland **mindestens 2-fach je Versicherungsjahr** zur Verfügung stehen. Die Haftpflichtversicherung muss bis zur Abnahme bestehen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber das Fortbestehen des Versicherungsschutzes auf Verlangen durch entsprechende Kopie eines Auszugs aus der Police oder Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

- 5.2 Soweit sich nicht aus dem Leistungsverzeichnis ausdrücklich etwas anderes ergibt, wird der Auftraggeber für das Bauvorhaben keine Bau- und Montageversicherung abschließen.

6. Bestimmungen zur Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

6.1 Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

- 6.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung

unterfällt, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß Buchst. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

6.1.2 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Nr. 6.1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

6.1.3 Nr. 6.1.1. Buchst. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Nr. 6.1.1. Buchst. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

6.2 Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der in Nr. 6.1 genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der in Nr. 6.1 genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzes;
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

6.3 Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

6.3.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Nr. 6.1 verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Nr. 6.1 einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Nr. 6.2 nicht nachkommt.

6.3.2 In den in Nr. 6.3.1 genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe 1,00 %, bei mehreren Verstößen bis zu 5,0 % der vom Auftraggeber tatsächlich geschuldeten Vergütung beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

6.3.3 Im Übrigen berühren die Nummern 6.3.1 und 6.3.2 nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.